

GESCHÄFTSORDNUNG

gemäß §7.4. der Satzung des **RIVS**

A Die Sportkommissionen

§1 Aufgaben

(1) Die Sportkommissionen regeln den Sportbetrieb für ihren Bereich. Sie sollen möglichst in folgenden Funktionen besetzt sein, wobei Mehrfachfunktionen übernommen werden können:

- Vorsitzender
- Schieds- bzw. Kampfrichterobmann
- Vorsitzender der Wettkampfkommisionen
- Organisation und Finanzen
- Aus- und Weiterbildung
- Nachwuchsleistungssport

(2) Die Vorsitzenden der Sportkommissionen organisieren die Arbeit in ihrem Bereich eigenverantwortlich. Sie zeichnen für die inhaltlichen und termingerechten Zuarbeiten an das Präsidium, den Landesverband bzw. den Spitzenfachverband verantwortlich.

§2 Finanzen

(1) Die Sportkommissionen erarbeiten einen Finanzplan für das Folgejahr und übergeben diesen an den Schatzmeister. Nach Bestätigung durch den LSB Sachsen erhalten die Kommissionen die Bestätigung ihres Finanzplanes durch das Präsidium des **RIVS**.

(2) Die Verteilung der Mittel innerhalb der Kommissionen erfolgt eigenverantwortlich durch die Kommissionen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(3) Die Verwendung der Mittel muß den Vorgaben durch den **LSB Sachsen** entsprechen.

§3 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Sportkommissionen erstellen einen jährlichen Wettkampfplan, gegliedert in

- internationale Wettkämpfe im Ausland
- Wettkämpfe mit internationaler Beteiligung
- bundesweite Wettkämpfe und Meisterschaften
- landesweite Wettkämpfe
- Breitensportveranstaltungen

Dieser Plan geht dem Präsidium und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit bis spätestens 30.09. des Vorjahres zu und ist permanent zu aktualisieren.

(2) Die Sportkommissionen informieren den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit über alle Medienveröffentlichungen (z.B. Kopie der Pressemeldung).

(3) Zielstellung ist dabei mindestens 1 Veröffentlichung jeder Sportkommission im „Sachsensport“ und „Skate in“ jährlich. Diese Veröffentlichungen erfolgen über den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.

§4 Aus- und Weiterbildung

(1) Die Sportkommissionen sind für die Ausbildung der Fachübungsleiter bis Trainerlizenz C sowie die Aus- und Weiterbildung der Kampf- und Schiedsrichter verantwortlich.

(2) Die Sportkommissionen sind für die Führung der Landesleistungsstützpunkte (LSP) und der Talentstützpunkte (TSP) zuständig.

B Das Präsidium

§5 Aufgabenbereich

- (1) Das Präsidium entscheidet gemeinsam über:
 - a) die ihm kraft Gesetz, Satzung und Ordnungen zugewiesenen unteilbaren Aufgaben
 - b) wichtige Maßnahmen besonderer Art, auch wenn sie einem Ressort zugeordnet sind
 - c) Vorgänge und Planungen, die zum Ressort eines einzelnen Präsidiumsmitglied gehören, für die dieses jedoch die Entscheidung des Präsidiums beantragt
 - d) Handlungen eines Präsidiumsmitgliedes, wenn ein anderes Präsidiumsmitglied der Durchführung widerspricht
 - e) die Wahrnehmung der Vertretung des **RIVS** bei anderen Organisationen
 - f) repräsentative Verpflichtungen besonderer Art
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Präsidiums muß der Präsident binnen 4 Wochen zu einer außerordentlichen Präsidiumssitzung einladen.

§6 Wahrnehmung der Aufgaben

Die entsprechend der Satzung des **RIVS** festgelegten Aufgaben des Präsidiums werden von den Mitgliedern selbständig auf der Grundlage der für die einzelnen Fachkommissionen geltenden Ordnungen und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wahrgenommen. Über das Ergebnis der Aufgabenwahrnehmung wird in den Präsidiumssitzungen berichtet.

§7 Beschlüsse, Protokolle, Aktenvorgänge

- (1) Beschlüsse des Präsidiums können bei gebotener Dringlichkeit auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Ein solcher Beschluß muß in der nächsten Sitzung in die Tagesordnung einbezogen werden werden. Die so gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Ausfertigungen sind allen Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsstelle zuzuleiten; erforderlichenfalls sind die Vereine des RIV Sachsen e.V. in den Verteiler aufzunehmen.
- (2) Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind nicht an Außenstehende zur Einsicht zu überlassen. Über die Weitergabe von Informationen entscheidet das Präsidium.
- (3) Jedem Präsidiumsmitglied steht die Einsichtnahme in alle Dokumente, Protokolle sowie abgeschlossene Aktenvorgänge aller Art zu.
Die Verwahrung erfolgt in der Geschäftsstelle für die Dauer von 5 Jahren.

C VERSAMMLUNGEN

§8 Gültigkeitsbereich

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des **RIVS** werden nach dieser Ordnung durchgeführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Sitzungen des Präsidiums , der übrigen Organe und des Rechtsausschusses finden bei Bedarf statt.

§9 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird stets vom Vorsitzenden des Gremiums bzw. im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, kann die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§10 Zulassung der Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlungen sind öffentlich, ausgenommen die Sitzungen des Präsidiums bzw. diejenigen Versammlungen und Sitzungen, in denen die Öffentlichkeit aufgrund besonderen Beschlusses der Versammlung ausgeschlossen ist.
Die dem versammelten Gremium nicht angehörenden Teilnehmer müssen Mitglieder von Vereinen sein, die dem **RIVS** angeschlossen sind.
- (2) Die Zulassung der Presse und anderer Personen kann nur aufgrund eines besonderen Beschlusses erfolgen.

§11 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Gremiums anwesend sind. Dies gilt nicht für die Mitgliederversammlungen. Ein Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nach frühestens vier Wochen noch einmal einberufen und bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste ist zwingend.

§12 Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu stellen.
- (2) Verlangt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (3) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
- (4) Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen.

§13 Aussprache

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen erteilt.
- (2) Zu den Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht erteilt, es sei denn, daß die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Bemerkungen zur eigenen Person sind nur am Schluß der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet.
- (4) Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zur Geschäftsordnung sofort erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.
- (3) Über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- (4) Die Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragsteller hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden. Einem Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vorher das Wort zu erteilen.

§15 Ordnungsrufe

- (1) Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abweichen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen.
- (2) Verletzt ein Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (3) Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden

§16 Redezeit

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluß der Versammlung beschränkt werden. Anträge auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Ein Antrag dieser Art kann nur von Personen gestellt werden, die an der Aussprache nicht teilgenommen haben.
- (2) Vor Abstimmung über den Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste Eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

§17 Abänderungsanträge

- (1) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- (2) Dies gilt grundsätzlich nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Für solche Anträge gelten die Bestimmungen in der Satzung.

§18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben; schriftliche Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Wahlen müssen schriftlich erfolgen, wenn ein Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat.
- (3) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei der Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§19 Wahlkommission

- (1) Bei Wahlen muß vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden, die aus zwei stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern besteht. Diese hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (2) Die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

§20 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungen, deren Ergebnisse berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Abstimmenden einzeln zur Abstimmung gebeten werden können.

§21 Wählbarkeit

- (1) Vor Wahlen kann verlangt werden, daß die zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die Mitglieder eines Vereins sein müssen, der dem **RIVS** angehört, ihre satzungsmäßigen Voraussetzungen angeben. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- (2) Ein aus erklärtem Grunde Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Wahl dessen Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegt.

§22 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Das Protokoll soll enthalten:
- a) Ort und Datum der Versammlung
 - b) Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienen stimmberechtigten Teilnehmer
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
 - e) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei Berufung der Versammlung mit angekündigt war
 - f) Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung
 - g) die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und die Wahlergebnisse mit Angabe der Abstimmungsergebnisse. Die gewählten Personen sind mit Vor- und Familienname und Wohnanschrift zu bezeichnen.
 - h) Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers und bei Wahlen der Mitglieder der Wahlkommission.
- (2) Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen 6 Wochen nach Absendung kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.